

Satzung des SIKU-Sammler-Club e.V.

zu Dortmund vom 25.10.1996

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2005



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "SIKU-Sammler-Club".
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der neue Name "SIKU-Sammler-Club e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung, die Information und die Förderung der Gemeinschaft von Sammlern und Interessenten für Spielzeugprodukte der Firma SIEPER, Lüdenscheid.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung über.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller eine eventuelle Ablehnung des Antrags schriftlich mit. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit der Entrichtung des kompletten Jahresbeitrags des Beitrittsjahres verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine Kündigung außerhalb der Kündigungsfrist annehmen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es vier Wochen nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Anspruch des Clubs auf die vom Mitglied geschuldete Zahlung bleibt von der Streichung unberührt. Bis zum Eingang der Zahlung werden, falls es sich um den ordentlichen Mitgliedsbeitrag handelt, keine Clubzeitschriften versandt und keine Clubmitgliedervergünstigungen gewährt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung bis einen Monat vor der nächsten Vollversammlung einlegen, die dann abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er muß dies auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Rechenschaftslegung begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Leistungen des Vereins

1. Der Club erstellt 3 bis 4 Clubzeitschriften im Jahr und versendet sie an seine Mitglieder.
2. Der Club bemüht sich, Sammlerbörsen alleine oder unter Beteiligung Dritter zu organisieren. Für diese Börsen wird den Mitgliedern ein ermäßigter Eintrittspreis gewährt. Die dem Club daraus entstehenden Einnahmen werden für die Clubarbeit verwendet.
3. Im Rahmen dieser Sammlerbörsen bemüht sich der Club, Sonderwerbemodelle und andere Sammlerartikel alleine oder unter Beteiligung Dritter anzubieten. Diese Artikel werden an die Mitglieder zu Sonderkonditionen verkauft. Die daraus dem Club entstehenden Einnahmen werden für die Clubarbeit verwendet.
4. Der Club bietet seinen Mitgliedern exklusiv ein Jahressonderclubmodell zum Erwerb an.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist nur in vom Vorstand zu beschließenden Ausnahmefällen möglich, wenn das besondere Interesse des Clubs es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
- g) Wahl des Kassenprüfers
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in der vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandten Clubzeitschrift zusammen mit der Tagesordnung angekündigt. Diese Ankündigung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Annahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Vor Beginn der Hauptversammlung wird der Schriftführer gewählt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verteilung weiterer im Club anfallender Aufgaben kann innerhalb des Vorstandes nach Vereinbarung verteilt werden.
2. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Vertretung des Clubs nach außen
 - e) Ergreifung von Initiativen zur Durchführung der unter § 7 genannten Aktivitäten des Clubs
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen.

Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds bedürfen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner jeweiligen Funktion einzeln zu wählen. Nur Vereinsmitglieder können Mitglied des Vorstands werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist in diesem Ausnahmefall zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die auf Initiative eines Vorstandsmitglieds einberufen werden muß. Die Einberufung ist jedem Vorstandsmitglied mitzuteilen, sie kann mündlich erfolgen, die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sollen angekündigt werden.
2. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung sind zwei Ja-Stimmen notwendig. Eine Vorstandssitzung ist nur unter Teilnahme beider Vorstände möglich, die Tagesordnungspunkte sind nur unter Zustimmung beider Vorstände zu verabschieden. Beide Vorstände geben ihr Votum in der Sitzung ab.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 17 Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die jeweils zurückliegenden Geschäftsjahre des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprü-

fung soll zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen geht auf eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung über. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.